



Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes – Stand 07.03.2013

Das Bundesumweltministerium übersandte der Deutschen Umwelthilfe e.V. (DUH) am 8. März 2013 per E-Mail den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes, verbunden mit dem Hinweis, dass bis zum 21. März 2013 Gelegenheit zur Stellungnahme bestehe.

Zunächst möchten wir betonen, dass angesichts der kurzen Frist für die Stellungnahme nur die wesentlichen Kritikpunkte aufgezeigt werden können.

Dies vorausgeschickt nehmen wir zum vorliegenden Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüßen wir gesetzliche Regelungen zur Reglementierung des Fracking. Als Bewertungsmaßstab entscheidend ist aus unserer Sicht, dass in ausreichendem Maße Vorsorge zum Schutz von Mensch und Umwelt getroffen wird.

1.

Essentiell ist aus unserer Sicht die **Definition des Begriffes „Grundwasser“**, denn dieser Begriff normiert den Anwendungsbereich des Wasserrechts. Nach derzeitiger Definition in § 3 Nr. 3 WHG bezeichnet das Grundwasser *„das unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht“*. Diese Definition stellt nicht sicher, dass das Fracking stets in den Anwendungsbereich des Wasserrechtes fällt, so dass es einer Erweiterung der Begriffsdefinition bedarf. Als Grundwasser sollte danach auch solches Wasser gelten,

das „in tiefen geologischen Formationen unabhängig von Tiefe, hydraulischer Verbindung mit oberflächennahem Grundwasser und Qualität“¹ vorhanden ist.

2.

Nach **§ 19 Abs. 3a** des Gesetzentwurfes ist für die Entscheidung darüber, ob eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist, das Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde erforderlich. Hiernach ist die Frage der Erlaubnisbedürftigkeit einer Einzelfallprüfung unterworfen. Wir halten dies für nicht weitreichend genug. Erforderlich ist vielmehr eine obligatorische Erlaubnispflicht. Dies sollte klar und deutlich ins Gesetz aufgenommen werden.²

3.

In **§ 52 Abs. 1** des Gesetzentwurfes wird ein generelles Verbot für Tiefbohrungen mit der sog. Fracking-Technologie in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten normiert. Ein solches Verbot ist grundsätzlich zu begrüßen; es ist aber weder ein großer Fortschritt gegenüber dem geltenden Recht noch ist es weitreichend genug.

Bereits nach den geltenden Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes ist die Anwendung von Fracking-Verfahren in den Schutzzonen I und II eines Wasserschutzgebietes unzulässig.³ Insofern ist die Neuregelung in § 52 Abs. 1 WHG für die Zonen I und II nicht viel mehr als eine Klarstellung. Ferner wird in Wasserschutzzonen der Stufe III das Fracking auch heute schon regelmäßig zu untersagen sein. Nur in diesem Punkt sorgt die Neuregelung des Abs. 1 für mehr Klarheit, da sie nunmehr ein explizites Verbot auch für Gebiete in der Schutzzone III formuliert.

Indessen fehlen Verbote für die Verpressung des Flowback und Lagerstättenwasser in Wasserschutzgebieten.⁴ Diese Tätigkeiten sind nicht weniger gefährlich und haben

¹ Zitat aus dem Gutachten „Umweltauswirkungen von Fracking bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten – Risikobewertung, Handlungsempfehlungen und Evaluierung bestehender rechtlicher Regelungen und Verwaltungsstrukturen“, das von Meiners u.a. im Auftrag des UBA erstellt wurde, Stand August 2012, Seite D 15, Punkt 6.6 (Spezielle Empfehlungen zum Bereich Recht und Verwaltung).

² So auch [GGSC] Infobrief vom 06.03.2013 zu den Ministerentwürfen zum Fracking, Punkt 6.

³ Vgl. hierzu auch die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage von Bündnis90/Die Grünen; BT-Drs. 17/7650 v. 09.11.2011, S. 4; <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/076/1707650.pdf>

⁴ Siehe auch [GGSC] Infobrief vom 06.03.2013 zu den Ministerentwürfen zum Fracking, Punkt 7.

somit in Schutzgebieten zu unterbleiben. Das Fracking sollte darüber hinaus auch im Einzugsgebiet von Mineralwasservorkommen verboten sein, denn auch dort wird Wasser zum menschlichen Verzehr gefördert, es sollte somit den gleichen Schutzstatus haben wie Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete.

Ergänzend ist hier zu erwähnen, dass die nunmehr im Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau), zu dem wir gesondert Stellung nehmen, vorgesehene Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) immer nur so gut sein kann, wie die Zulassungsvoraussetzungen es vorsehen. Das heißt die Zulassungsvoraussetzungen müssen letztlich so streng sein, wie der Schutz von Mensch und Umwelt es verlangen. Auch dies spricht dafür, ein Verbot des Fracking weiter zu definieren, als dies bisher der Fall ist.

§ 52 Abs. 2 WHG sieht ferner *„unbeschadet des Verbots nach Absatz 1“* für bestimmte *„weitere“* Maßnahmen die Möglichkeit von Verboten und Einschränkungen vor. Davon kann die zuständige Behörde wiederum Befreiungen erteilen, wenn *„der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.“* Die Regelung eröffnet für zunächst verbotene Maßnahmen die Möglichkeit, diese dennoch zuzulassen, sofern der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die jetzige Formulierung schließt nicht klar genug aus, dass § 52 Abs. 2 S. 2 WHG auf Verbote im Sinne von § 52 Abs. 1 Anwendung findet. Solange nicht eindeutig geregelt wird, dass die Verbotsbefreiung in Abs. 2 für das Frackingverbot in Abs. 1 nicht anwendbar ist, muss die Ernsthaftigkeit, Fracking in Wasserschutzgebieten tatsächlich auszuschließen, bezweifelt werden.

4.

Nach **§ 106a** unterfallen Tiefbohrungen in Wasserschutzgebieten, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bestandskräftig zugelassen sind, nicht dem Verbot des § 52 Abs. 1. Danach sind bestehende Bohrungen selbst dann geschützt, wenn sie erst später zum Fracking genutzt werden.⁵ Wir halten diese Regelung für unzureichend. Erforderlich ist vielmehr eine Übergangsregelung, die auch solche Bohrungen dem

⁵ Vgl. [GGSC]Infobrief vom 06.03.2013 zu den Ministerentwürfen zum Fracking, Punkt 8.

Verbot des § 52 Abs. 1 unterwirft, die erst später zum Fracking genutzt werden. Andernfalls ist der Schutzzweck nicht gewährleistet.

5.

Generell merken wir zum **wasserrechtlichen Verfahren** noch folgendes an:

- Der Antragsteller muss das Vorhaben im wasserrechtlichen Verfahren vollständig im Einzelnen beschreiben; er muss also etwa die konkrete technische Ausgestaltung und die Betriebsweise beschreiben sowie alle zu verwendenden Stoffe offenlegen⁶;
- Die Erlaubnis selbst muss die Pflichten des Betreibers detailliert und klar aufführen, sie darf also nicht lediglich auf technische Regelwerke o.ä. verweisen⁷.

6.

Abschließend bemerken wir zum **Zulassungsverfahren**, dass über das in § 19 Abs. 3a normierte Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde auf lange Sicht eine integrierte Vorhabenzulassung mit Konzentrationswirkung für das Wasserrecht wünschenswert wäre.⁸

Für Rückfragen:

Dr. Cornelia Nicklas, Leiterin Recht der Deutschen Umwelthilfe e.V., Hackescher Markt 4, 10178 Berlin, Tel.: 030 / 2400867-0, E-Mail: nicklas@duh.de

Jürgen Quentin, Projektmanager Klimaschutz und Energiewende der Deutschen Umwelthilfe e.V. (DUH), Hackescher Markt 4, 10178 Berlin, Tel.: 030 / 2400867-0, E-Mail: quentin@duh.de

⁶ Vgl. auch das in Fußnote 1 genannte Gutachten, S. D 17, Punkt 6.17.

⁷ Dito.

⁸ So auch das in Fußnote 1 genannte Gutachten, S. D15, Punkt 6.9.